

# Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,  
Senioren & Kultur,  
Sport  
Datum: 28.06.2018  
Drucksache Nr. 2055/2018/1

## Beschlussvorlage

**Sitzung Gemeinderat am 19.07.2018**

**- öffentlich -**

vorberaten Sitzung Gemeinderat am 21.06.2018

---

## **Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städt. Kindergarten Spatzennest / Gebührenfestsetzung**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation für die Nutzung des städtischen Kindergartens Spatzennest wird einschließlich der einzelnen Gebührenbestandteile, Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen, Grundlagen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge zugestimmt. Der Gemeinderat spricht sich jedoch nach entsprechender Vorberatung in der Sitzung vom 21.06.2018 gegen eine Gebührenanpassung bei den Betreuungsangeboten aus, mit Ausnahme der Gebühr für Essen und Trinken.
2. Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung des städtischen Kindergartens „Spatzennest“ samt Gebührenverzeichnis wird beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.09.2018 in Kraft.

### **Erläuterungen:**

*Abweichend von den nachfolgenden Inhalten der ursprünglichen Sitzungsvorlage, hat sich der Gemeinderat in der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.06.2018 dafür ausgesprochen, lediglich die Gebühren für Essen und Trinken anzupassen und die Gebühren für die einzelnen Betreuungsangebote auf dem bisherigen Niveau zu belassen.*

Die privatrechtliche Benutzungsordnung des städtischen Kindergartens Spatzennest wurde per Gemeinderatsbeschluss vom 20.07.2017 in eine öffentlich-rechtliche Benutzungs- und Gebührensatzung umgewandelt. Diese trat zum 01.09.2017 samt Gebührenverzeichnis in Kraft.

Bereits in der Vergangenheit lagen die Kindergartenbeiträge nach dem „Schwetzinger Modell“ weit unter den gemeinsamen Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände und kirchlichen Institutionen. Die enormen Preissteigerungen für den Ausbau insbesondere im Krippenbereich sowie die jährlichen tarifrechtlichen Personalkostensteigerungen sollen durch regelmäßige Anpassungsempfehlungen einigermaßen ausgeglichen werden. Im Schnitt liegen diese Empfehlungen zum Vorjahr zumeist bei + 3%. Für das Kindergartenjahr 2017/18 erfolgte sogar eine Empfehlung von +8%. Der Gemeinderat hat von Anpassungen, wenn auch nicht in diesen Höhen, in unregelmäßigen Abständen Gebrauch gemacht, aber auch Jahre dazwischen ausgesetzt.

Der Verwaltung hat aus den bisherigen Erfahrungen durchaus mitgenommen, dass der Gemeinderat möglichst keine Gebührenerhöhungen beschließen möchte. Ein gewisser Ausgleich der jährlichen Preissteigerungen auf der Basis der aktuellen Betreuungs-

grundgebühren sollte jedoch angestrebt werden. Eine Erhöhung im eigentlichen Sinne stellt dies dann somit nicht unbedingt dar.

Mit der erforderlichen Gebührenkalkulation soll zum einen die Kostenstruktur verdeutlicht werden und die errechneten Gebührenobergrenzen in den einzelnen Betreuungsformen dargelegt werden. Demgegenüber stehen politisch motivierte Gebührensätze, die zu beraten und zu beschließen sind.

In der Sitzung des Kindergartenkuratoriums vom 09.04.2018 wurden die Vorschläge erstmalig präsentiert. Vorausgegangen sind unterstützende Schreiben der konfessionellen Träger für eine geplante Gebührenanpassung. Die Gebühren der Kindergärten in Trägerschaft der Kirchen sowie der Lebenshilfe orientieren sich an denen des städtischen Kindergartens, werden auf die differierenden Betreuungsstunden lediglich umgerechnet.

Die Verwaltung spricht sich mindestens für eine Steigerung der jeweiligen Betreuungsgrundgebühr im Zweijahresrhythmus um +5 % aus. Alternativ ist eine Variante mit +3% gerechnet. Durch eine gewisse Regelmäßigkeit würde auch Verlässlichkeit für alle Beteiligten erzielt.

Aufgrund des Bemessungszeitraumes nach § 14 Absatz 2 KAG (Kommunales Abgabengesetz Baden-Württemberg) von höchstens 5 Jahren, kann zunächst nur ein Beschluss für den Zeitpunkt 01.09.2018 und 01.09.2020 gefasst werden. Danach bedarf es einer erneuten Gebührenkalkulation und Beschlussfassung, selbst unter Beibehaltung der vorgeschlagenen Rhythmisierung.

Die Zusatzgebühr für die Betreuung von Kindern im Alter zwischen 1 und 2 Jahren bzw. im Alter zwischen 2 und 3 Jahren wurde nicht angetastet. Wie wenig letztendlich die Betreuungsstunde für die Eltern kostet, wird durch die Darstellung in der Anlage 8 deutlich.

Für das Essens-, Trink- und Spielgeld wurden jeweils neue und höhere Gebührensätze errechnet und vorgeschlagen. In der Sitzung des Kindergartenkuratoriums vom 09.04.2018 haben die kirchlichen Träger nochmals betont, dass hier gemeinsam festgelegt wurde, die jeweils individuell in der Einrichtung ermittelten Kosten als Vollkosten auf die Elternschaft umzulegen. Das Niveau für Essen und Trinken liegt in den Einrichtungen dort zwischen 85-87 EUR. Daher hat die Verwaltung in ihrem Vorschlag ein gleiches Niveau berücksichtigt, auch wenn die Vollkosten etwas darüber liegen.

Zur Erläuterung der Berechnungsmethoden und Grundlagen für die Gebührenkalkulation noch folgende Hinweise:

- Das Gebührenverzeichnis (Anlage 2) beinhaltet *nicht mehr* die Anpassung der Grundgebühr auf Grundlage des Vorschlags einer zweijährigen Anpassung um +5 %. *Vielmehr sind die bisherigen Gebührenhöhen der Betreuungsangebote, mit Ausnahme der Gebühr für Essen (80 EUR) und Trinken (5 EUR), beibehalten worden.*
- Die Kostenentwicklung (Anlage 3) ist eine Basis für die dargestellte Kalkulationsgrundlage. Hier wurden Mittelwerte oder Einzelfestlegungen aufgrund aktueller Entwicklungen zugrunde gelegt. Insbesondere wurde berücksichtigt, dass die Erweiterung um zwei Krippen auch Auswirkungen auf einzelne Finanzpositionen hat.
- Die Personalkosten (Anlage 4) wurden nach der anerkannten Methodik der KGSt (Kommunale Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement) berechnet. Dabei wurde unterschieden zwischen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Bei den Sachkosten werden jedoch die Ansätze des Haushaltsplans bzw. der Kalkulationsgrundlage von Anlage 3 als Grundlage genommen. Bei den Gemeinkosten (Overheadkosten) wird wieder auf die prozentuale Pauschalierung zurückgegriffen. Da eine Gebührenkalkulation einen Zeitraum von 5 Jahren abdecken kann, wurde eine geringe Aufrundung der Kosten veranschlagt, die vermutlich nur einen Anteil der tatsächlich entstehenden Personalkostensteigerungen aufgrund Tarifierhöhungen berücksichtigt.

- Grundlage für die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Betreuungsformen ist ein Verhältnis errechnet aus den Platzzahlen, multipliziert mit der jeweiligen Anzahl an Betreuungsstunden pro Woche, gegenüber der Gesamtsumme dieser Einzelergebnisse (Anlage 5)
- Die Kalkulation für das Essens-, Trink- und Spielgeld (Anlage 6) berücksichtigt, wie bei den Personalkosten von Anlage 4, die Pauschale der Gemeinkosten. Da es laut KGSt-Tabelle jedoch keine Angaben für die Eingruppierung in Stufe E2 gibt, werden die mit dem künftigen Zeitanteil entstehenden Personalkosten laut Angabe des Hauptamtes angesetzt. Die Arbeitszeitanteile für die diversen Arbeitsschritte wurden ermittelt und den Aufgabenfeldern Essen (70%), Trinken (10%) und Sonstiges (15%, unberücksichtigt) zugeordnet.  
Beim Essen stehen 80 Plätze zur Verfügung. Trinken bekommen alle 105 Kinder und Spielmaterial benötigen ebenfalls alle Kinder bei Vollbelegung. Da dies jedoch nicht das ganze Jahr über gegeben sein wird, wird mit einem Erfahrungs-/Prognosewert von je 95% gerechnet.  
Die Getränkekosten sowie Essenskosten beruhen auf tatsächlich bekannten Fremdbezugskosten bzw. auf Hochrechnungen pauschalierter Sätze bei angenommener Jahresnutzung von durchschnittlich 220 Öffnungstagen. Beim Spielgeld ist der Ansatz für Spiel- und Beschäftigungsmaterial als einzige Kostenstelle berücksichtigt.
- Die Gebührenkalkulation für die einzelnen Betreuungsformen (Anlage 7) bezieht die Inhalte der Anlagen 3-5 ein. Auf der Ausgabeseite wurden die Personalausgaben und Gemeinkosten zu den Personalkosten entsprechend den für jede Betreuungsform errechneten Personalstellen verteilt (basierend auf den aktuellen Mindestanforderungen nach KVJS (Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg)).  
Auf der Einnahmeseite wurden die FAG-Zuschüsse entsprechend der 1. Teilzahlung (Mitteilung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg vom 23.02.2018) auf die einzelnen Betreuungsformen verteilt. Dabei wurden die künftig vorhandenen Plätze mit den sonstigen Faktoren und Sätzen des kommunalen Finanzausgleichs 2018 hochgerechnet.  
Die Zuweisungen der Landeskreditbank für die Sprachförderung betreffen nicht alle Betreuungsformen und wurden anteilig mit den gewichteten Betreuungsstunden aufgeteilt.
- Die Übersicht (Anlage 8) zeigt die einzelnen Betreuungsformen und die dazugehörigen Monatsbeträge (errechnet auf 11 Monate, der August ist gebührenfrei). Ab Kind 3 entfällt die Grundgebühr. Die Darstellung erfolgt mit den letzten Anpassungen 01.09.2012 und 01.09.2016 sowie zwei Berechnungsvarianten als Alternativvorschläge. Entgegengestellt werden die Empfehlungen des Städtetags.

Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städtischen Kindergarten Spatzennest enthält neben dem Verweis auf das Gebührenverzeichnis die Streichung von Satz 2 der Ziffer 8.6 der Benutzungsordnung. Darin heißt es nach dem Passus „Der Monat August ist gebührenfrei“ bisher: „Zur buchhalterischen Vereinfachung werden die Gebühren für die restlichen 11 Monate auf 12 Monate umgerechnet und entsprechend erhoben.“ Diese Umrechnung entspricht nicht der Praxis und der Gewohnheit für die Eltern. Das Abrechnungsprogramm kann den Monat August gebührenfrei stellen, daher wird der Passus gestrichen. Erhoben werden 11 Monatsbeiträge.

## **Anlagen:**

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung (Anlage 1)  
Gebührenverzeichnis (Anlage 2)  
Berechnungsgrundlagen der Gebühren (Anlagen 3-8)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: